

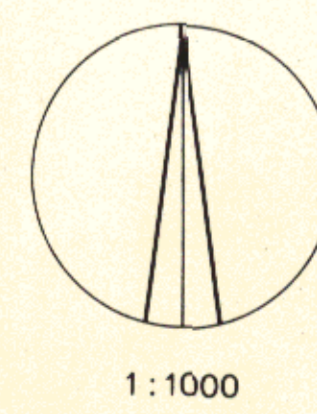


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES [Symbol]
- BAUGRENZE [Symbol]
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE [Symbol]
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG [Symbol]
- BRÜCKEN [Symbol]
- REINES WOHNGEBIET WR
- TEILE DER BAUGRUNDSTÜCKE AUF DENEN NEBENANLAGEN UNZULÄSSIG SIND [Symbol]
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND z.B. ①
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,3
- GESCHÖSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 0,2
- OFFENE BAUWEISE o
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG △
- GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN 2 W
- TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. TRH 9,0
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN [Symbol]
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF [Symbol]
- GRÜNFLÄCHEN [Symbol]
- FLÄCHEN FÜR LAND ODER FORSTWIRTSCHAFT [Symbol]
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE [Symbol]
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND KENNZEICHNUNGEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET [Symbol]
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN [Symbol]
- ABWASSERLEITUNG [Symbol]
- VORHANDENE BAUTEN [Symbol]

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 3. März 1969

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Auf den nicht überbauten Teilen des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf und auf den im Plan gekennzeichneten Grundstücken des Wohngebiets sind Nebenanlagen unzulässig.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
 RISSEN 21  
 BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 226

Archiv Nr. 23340 A

Feldvergleich vom Sept. 1957  
 Kataster- und Vermessungsamt

**G e s e t z**  
**über den Bebauungsplan Rissen 21**

Vom 3. März 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rissen 21 für den Geltungsbereich Sandmoorweg — Rüdigerau — Nordgrenze des Flurstücks 2292 der Gemarkung Rissen — Wedeler Au — Klövensteenweg — Grot Sahl (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Auf den nicht überbaubaren Teilen des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf und auf den im Plan gekennzeichneten Grundstücksteilen des Wohngebiets sind Nebenanlagen unzulässig.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. März 1969.

Der Senat

**G e s e t z**  
**über den Bebauungsplan Wandsbek 22**

Vom 3. März 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 22 für den Geltungsbereich Wandsbeker Königstraße — Nordgrenze des Flurstücks 2511 der Gemarkung Wandsbek — Quarree — über das Flurstück 812 zur Ostgrenze des Flurstücks 815 der Gemarkung Wandsbek — Wandsbeker Marktstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 505) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Festsetzung „ladenartige Gestaltung“ gilt für die Vorderseite der Gebäude im Erdgeschoß.
2. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht auf dem Flurstück 2513 der Gemarkung Wandsbek umfaßt die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 820 der Gemarkung Wandsbek an den Schünemannstieg eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht unter der Arkade umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. März 1969.

Der Senat